

## Düsseldorfer Tabelle (gültig ab dem 01.01.2019)

Eine rechtliche Beratung kann durch die Wiedergabe der Tabelle nicht ersetzt werden.

Die Tabelle ist eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Ermittlung des für minderjährige Kinder zu zahlenden Unterhalts. Sie gibt auch den Bedarf volljähriger Kinder, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, an.

Die konkreten Unterhaltsberechnungen erfordern eine genaue Prüfung der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalles. Das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten ist häufig nicht sein anrechenbares Nettoeinkommen!

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 194,00 Euro, für das dritte Kind 200,00 Euro, ab dem vierten Kind 225,00 Euro

**ÄNDERUNG ab 01.07.2019:**

Das Kindergeld beträgt ab Juli 2019 für das erste und zweite Kind je 204,00 Euro, für das dritte Kind 210,00 Euro, ab dem vierten Kind 235,00 Euro

	anrechenbares Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in EUR							
1	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/1080
2	1.901 – 2.300	372	427	500	554	105	1300
3	2.301 – 2.700	390	447	524	580	110	1400
4	2.701 – 3.100	408	467	548	607	115	1500
5	3.101 – 3.500	425	488	572	633	120	1600
6	3.501 – 3.900	454	520	610	675	128	1700
7	3.901 – 4.300	482	553	648	717	136	1800
8	4.301 – 4.700	510	585	686	759	144	1900
9	4.701 – 5.100	539	618	724	802	152	2000
10	5.101 – 5.500	567	650	762	844	160	2100
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					